

Vertragsänderungsbegehren (§ 32 UrhG)

Zum Hintergrund

Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird (§ 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG¹). Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird (§ 32a Absatz 1 Satz 1 UrhG²). Neu ist § 32d UrhG³, mit dem diverse Auskunftspflichten geregelt wurden, soweit keine Abrechnungen erfolgen.

Nach Klagen mehrerer Übersetzer ergingen 2009 und 2011⁴ Urteile des Bundesgerichtshofs zur Übersetzervergütung, gefolgt von Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts⁵ im Jahr 2013. Im Jahr 2014 sind Gemeinsame Vergütungsregeln für Übersetzungen⁶ (GVR) aufgestellt worden, die nicht alle Verlage anerkennen.

Der VdÜ ist der Ansicht, dass grundsätzlich die in den GVR aufgestellten Honorare angemessen sind, es sind aber auch „andere“ Formen angemessener Vergütung vorstellbar. Liegt eine Vergütung beispielsweise *über* der GVR, ist sie angemessen, dann sollte natürlich auch keine Änderung verlangt werden. Der Verlag kann einseitig keine Herabsetzung einer Vergütung verlangen.

Die GVR gelten vor allem für Verlagsverträge, die vom Verlag mit Übersetzern geschlossen werden. Sie finden keine Anwendung auf Verträge zu Übersetzungen von Werken aus den Bereichen Fachbuch im engeren Sinn, Lexika sowie Schul- und Lehrbuch und auf Verträge zu Übersetzungen von Werken, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist. Bei Werken und Sammelwerken, an denen neben Autor und Übersetzer weitere Urheber beteiligt sind (z.B. Fotobände, Bilderbücher, Anthologien), werden die Beteiligungen an Absatz- und Lizenzerlösen gemäß der GVR anteilig nach dem Umfang des übersetzten Textes in der jeweiligen Ausgabe ermittelt.

1 <https://dejure.org/gesetze/UrhG/32.html>

2 <https://dejure.org/gesetze/UrhG/32a.html>

3 <https://dejure.org/gesetze/UrhG/32d.html>

4 <https://dejure.org/2011,766>

5 http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20131023_1bvr184211

6 <http://literaturuebersetzer.de/gvr>

Auch bei einem urheberrechtlichen Vertrag, der nicht in den Anwendungsbereich der GVR fällt, kann grundsätzlich eine „angemessene Vergütung“ oder „angemessene weitere Beteiligung“ verlangt werden. Die GVR können dann möglicherweise als Anhaltspunkt für deren Ausgestaltung herangezogen werden.

Mustervorlagen zur Änderung eines Übersetzervertrages sind mit Vorsicht zu genießen, weil im Rahmen einer „angemessenen Vergütung“ (§ 32 UrhG) und erst Recht einer „weiteren angemessenen Beteiligung“ (§ 32a UrhG) jeweils verschiedene Umstände zu berücksichtigen sind. Verschiedenartige Fallkonstellationen erfordern unterschiedliche Schreiben. Hinzu kommt, dass die Änderungsverlangen einer unterschiedlichen Verjährung unterliegen können und auch sonst Schreiben zur Abänderung von älteren oder einer Mehrzahl von Verträgen nicht selten individuell gestaltet werden sollten.

Die beiden Musterbriefe sollen eine erste Orientierungshilfe für den eher einfach gelagerten Fall „einer normalen Übersetzung ohne herausragenden Verkaufserfolg“ geben. Kollegialen Rat in Vertrags- und anderen beruflichen Fragen geben unser Vertragsberaterteam⁷ und alle Mitglieder des Vorstands⁸.

Wenn Sie einen Verlag zur Änderung auffordern, bitten wir darum, uns eine Rückmeldung zu geben, wie die Antwort des Verlages ausgefallen ist.

Victor Struppler

Rechtsanwalt

7 vertragsberatung@literaturuebersetzer.de

8 <http://literaturuebersetzer.de/kontakt/ansprechpartner/>